

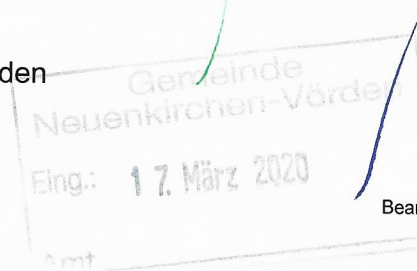


**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Osnabrück

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Postfach 11 40

49430 Neuenkirchen-Vörden



Bearbeitet von Herrn Inclan

E-Mail: Manuel.Inclan@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.02.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21/30162

Durchwahl 0541 503-786

Osnabrück
13.03.2020

Lärmaktionsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Stufe 3)

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. a. Lärmaktionsplan nehme ich wie folgt Stellung:

Der Geschäftsbereich Osnabrück ist u. a. zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen im Bereich des Landkreises Vechta.

Gem. Pkt. 1.2 des Lärmaktionsplanes sind als Hauptverkehrsstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Bundesautobahn 1 und die Landesstraße 76 kartiert worden. Die Landesstraße 76 ist nicht in der Auswertung der Lärmkartierung zu berücksichtigen, da sie die Mindestanzahl von 3 Mio. Kfz/Jahr deutlich unterschreitet.

Ich gehe davon aus, dass die im Lärmaktionsplan unter Pkt. 2.1 dargestellte Zusammenfassung der geschätzten Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen sich auf die von der Bundesautobahn 1 ausgehenden Emissionen bezieht.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass für den von hier geplanten und demnächst umzusetzenden sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, in dem umfangreiche aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen festgestellt worden sind. Diese Lärmschutzmaßnahmen sind z. T. bereits umgesetzt worden (passiver Lärmschutz) bzw. werden noch im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaues umgesetzt (Lärmschutzwände bzw. -wälle).

Unter Pkt. 5 „Berücksichtigung vorhandener Planungen“ sowie unter Pkt. 8 „Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung“ des Lärmaktionsplanes der Gemeinde hätte m. E. dieser Sachverhalt erwähnt und dokumentiert werden müssen.

Alle Anlieger an der Bundesautobahn 1 werden – wie vorab beschrieben – gem. den Vorgaben des BImSchG und der 16. BImSchV entweder aktiv oder passiv ausreichend geschützt.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude
Mercatorstraße 11
49080 Osnabrück

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 - 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0541 503-700
Telefax
0541 503-779

E-Mail
Poststelle-os@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Weitergehende Schutzansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesautobahn 1 sind somit ausgeschlossen.
Ich bitte um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in Ihrem Lärmaktionsplan.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Inclán)